

Bebauungsplan Francop 5

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Fläche für Aufschüttungen
- Geländeoberfläche bezogen auf NN als Höchstgrenze
- Künftige Höhenlinie bezogen auf NN als Höchstgrenze
- Künftige Höhe bezogen auf NN als Höchstgrenze
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen

- Wasserrfläche
- Fläche für die Landwirtschaft

Kennzeichnungen


- Umgrenzung der Fläche deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist
- Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung

Hinweise

Maßgebend ist die Bauabzugsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt 1 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1989

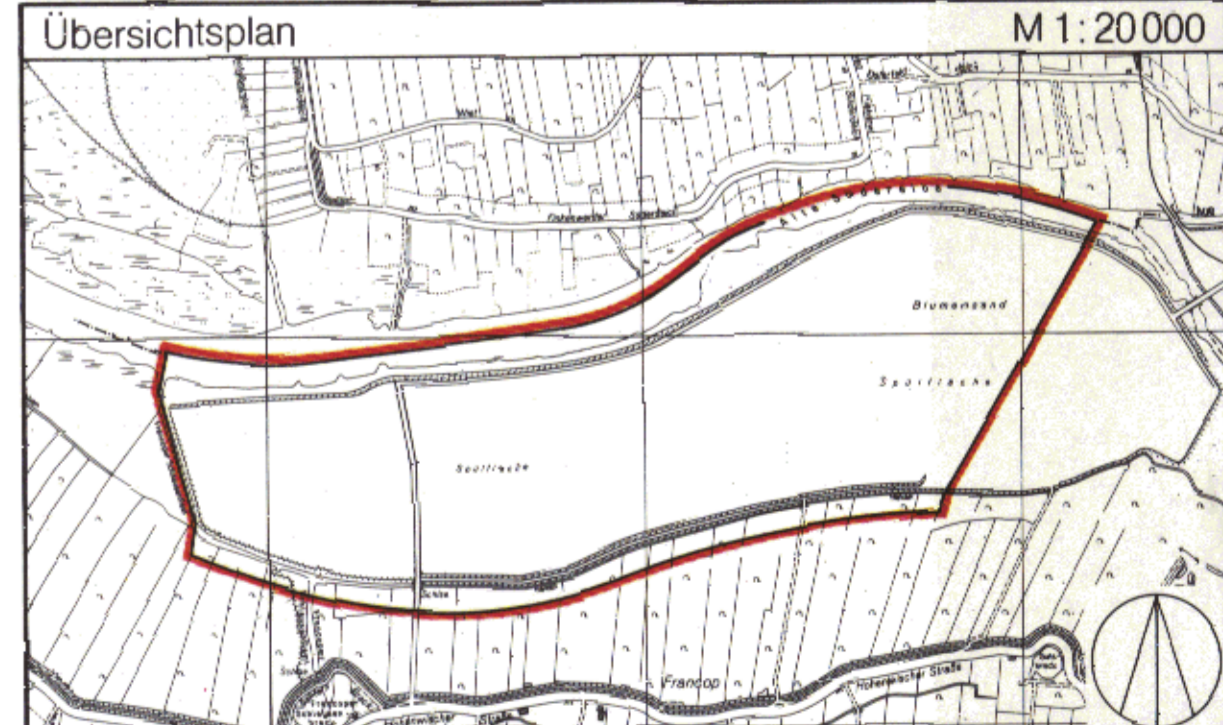


Archiv 24216

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und
Landschaftsplanungamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Kul

Gesetz
über den Bebauungsplan Francop 5
vom 2. Mai 1991
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205)

- (1) Der Bebauungsplan Francop 5 für den Geltungsbereich zwischen der Alten Süderelbe, Grenze des Hafengebietes, Hakenstraße und dem Francoper Schwenkerfeld (Horn Hamburg, Ortschaft 719) wird festgesetzt.
- Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
Als östliche Grenzlinie: — Westgrenze der Hofanlagen — über die Flurstücke 1934, 67, 1935, 70, 1933, 71, 1933, 72, 1931, 73, 1935, 62, 1936, 66, 1969, 1927, 1925, 1928, 1922, 1925, 1921, 1920, 1919, 1908, 1907, 1906, 1905, 1904, 1902, 190, 1903, 1893, 1894, 1895, 1897, 1923, 1921, 1922, 1926, 1916, 1917, 1928 und 196 bis 157 der Gemarkung Francop-Francoper Schwenkerfeld.
- (2) Das maßgebliche Datum des Bebauungsplans und die ihm zugrundeliegende Rechtslage werden beim Statutarischen Ausschuss für planerische Angelegenheiten festgelegt.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Statutarischen Ausschuss während der Tagesstunden eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Statutarischen Ausschuss vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Verordnungen eingetragene sind, kann ein Einsichtnahmeberechtigter Einsichtnahme verlangen. Er kann die Prüfung des Anspruchs darüber herbeiführen, daß er die Leistung der Einsichtnahme schriftlich bei dem Einsichtnahmeberechtigten beantragt. Ein Einsichtnahmeberechtigter ist die Person, die sich schriftlich beantragt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Satz 1 bezeichneten Verordnungen eingetragene sind, die Prüfung des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeschadet und
a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften und
b) Mängel der Abwägung.
Wenn es nicht in den Fällen des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Abwägung nach dem Inhalt des Bebauungsplans geschehen. Die Abwägung ist im Falle der Verletzung oder des Mangels begründet und, ist darzulegen.
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Über den Abwägung ist eine Maßnahme, bestehend aus einer 150 cm hohen mauerartigen Brüstung aus homogenem Mauerwerk und einer Kunststoffbahn (Porenbeton) zu bauen.
2. An der Innenseite der Mauerbrüstung ist die Brüstungshöhe bis zur jeweils vorhandenen Stützungsfläche hochzusetzen.
3. Die Außenflächen der Mauerbrüstung sind unmittelbar nach Abschluß des jeweiligen Flächenabschlusses zu bepflanzen.
4. Das anliegende Pflanz- und Schreubereich des Mauerwerks ist in einem geschlossenen System gegenüber der Außenwand mit Befestigung in die offene Verfüllung einer dem Statutarischen Ausschuss zu genehmigenden Maßnahme zu bepflanzen.
5. Die Außenwand der Mauerbrüstung ist als Gittermauerwerk zu errichten und nach Maßgabe der Gitteröffnungen mit einem geschlossenen System gegenüber der Außenwand mit Befestigung in die offene Verfüllung einer dem Statutarischen Ausschuss zu genehmigenden Maßnahme zu bepflanzen.
6. Die von der statutarischen Lagerstätte anfallende Oberflächenerosion ist über ein offenes Grabensystem zu verlagern zu lassen.
7. Über die oberere Schichtbildung ist eine stabilisierende Abdeckschicht aufzubringen und nach Maßgabe der Gitteröffnungen mit einem geschlossenen System gegenüber der Außenwand mit Befestigung in die offene Verfüllung einer dem Statutarischen Ausschuss zu genehmigenden Maßnahme zu bepflanzen.
8. Abweichend von Absatz VIII Nummer 3 letter Spiegelsatz ist der Abwägung zur Baubestimmungsplanung vom 5. Januar 1988 und der Änderung vom 26. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) bedingte Aufschüttung und Beseitigung einer Zoonosenzone nach § 61 der Hamburgischen Bauordnung.
- Für die Abwägung werden die hierher bestehenden Bestimmungslinien maßgebend sein.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Francop 5
Maßstab 1:2 500
Bezirk Harburg Ortsteil 719

Reproduktion und Offdruck, Vermessungsamt Hamburg 1990

Beschluß
über die Fünfundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Mai 1991

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich zwischen Neßkanal und Steendiekkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 1991.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Francop 5

Vom 2. Mai 1991

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Francop 5 für den Geltungsbereich zwischen der Alten Süderelbe, Grenze des Hafengebiets, Hakengraben und dem Francoper Schleusenfleet (Bezirk Hamburg, Ortsteil 719) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Alte Süderelbe (Bezirksgrenze) — Westgrenze des Hafengebiets — über die Flurstücke 1934, 67, 1935, 70, 1933, 73, 1932, 76, 1931, 79, 1970, 82, 1926, 84, 1969, 1927, 1925, 1924, 1922, 1923, 1921, 1920, 1919, 1898, 1897, 1895, 1894, 1893, 1892, 128, 129, 1853, 1891, 1848, 1847, 1723, 1721, 1727, 1724, 1716, 1717, 1728 und 150 bis 157 der Gemarkung Francop — Francoper Schleusenfleet.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Über dem Altspülfeld ist eine Basisdichtung, bestehend aus einer 150 cm starken mineralischen Dichtschicht aus homogenem klassierten Schlick und einer Kunststoffbahn (Polyethylen-Bahn) zu bauen.
2. An der Innenseite der Randstützkörper ist die Basisdichtung bis zur jeweils benachbarten Einlagerungshöhe hochzuziehen.
3. Die Außenflächen der Randstützkörper sind unmittelbar nach Abschluß des jeweiligen Teilbauabschnittes zu bepflanzen.

4. Das anfallende Poren- und Sickerwasser aus dem Hügelnieren ist in einem geschlossenen System gesondert zu sammeln und vor Einleitung in die offene Vorflut einer dem Stand der Technik entsprechenden mehrstufigen Klärung zuzuführen.
5. Bei Auftreten von Grundwasserverunreinigungen ist die Einrichtung einer Abschöpfbrunnengalerie vorzusehen, die den Zufluß von kontaminiertem Wasser zu den Brunnen der Hamburger Wasserwerke unterbindet.
6. Das von der rekultivierten Lagerstätte anfallende Oberflächenwasser ist über ein offenes Grabensystem der Vorflut zuzuführen.
7. Über der oberen Schlickdichtung ist eine rekultivierbare Abdeckschicht aufzubringen und nach Maßgabe des Grünordnungsplans Francop 5 zu bepflanzen.
8. Abweichend von Abschnitt VIII Nummer 3 letzter Spiegelstrich der Anlage zur Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 und der Änderung vom 25. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) bedürfen Aufschüttung und Baustellenabwicklung einer Zustimmung nach § 62 der Hamburgischen Bauordnung.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 1991.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 88

Vom 2. Mai 1991

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 88 für den Geltungsbereich beiderseits der Steinbeker Hauptstraße zwischen Bergedorfer Straße und Kapellenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kapellenstraße — Brockhausweg — Nordgrenzen der Flurstücke 1705, 987, 986, 985, 984, 955, 954 und 953 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Marktstraße — Kapellenstraße — An der Glinder Au — Nordostgrenze des Flurstücks 819, Ostgrenzen der Flurstücke 819 und 820 der Gemarkung Kirchsteinbek — Mümmelmansberg — über das Flurstück 824 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Hauptstraße — über das Flurstück 533, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 532 und 530 der Gemarkung Kirchsteinbek — An der Steinbek — Bergedorfer Straße — Westgrenze des Flurstücks 1350 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Weg — Westgrenzen der Flurstücke 716 und 719 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Hauptstraße — West- und Nordgrenze des Flur-

stücks 2878, Westgrenze des Flurstücks 3007 der Gemarkung Kirchsteinbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des



- ### I Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes
 - Geländeoberfläche bezogen auf NN als Höchstgrenze
 - Künftige Höhenlinie bezogen auf NN als Höchstgrenze
 - Künftige Höhe bezogen auf NN als Höchstgrenze
 - Mischgehölzbestand anlegen und erhalten
 - Frischwiese anlegen und erhalten
 - Trockenrasen und Heiden anlegen und erhalten
 - Uferabflachung mit naturnaher Bepflanzung, teilweise Röhricht, anlegen und erhalten
 - Großbäume erhalten mit Ersatzpflanzverpflichtung
 - Wegeverbindung, Neuanlage
 - Wanderweg von überörtlicher Bedeutung
 - Brücke, Neuanlage bzw. vorhanden

- ### II Nachrichtliche Übernahme
- Wasserfläche
 - Fläche für Landwirtschaft
 - Grenze Naturschutzgebiet

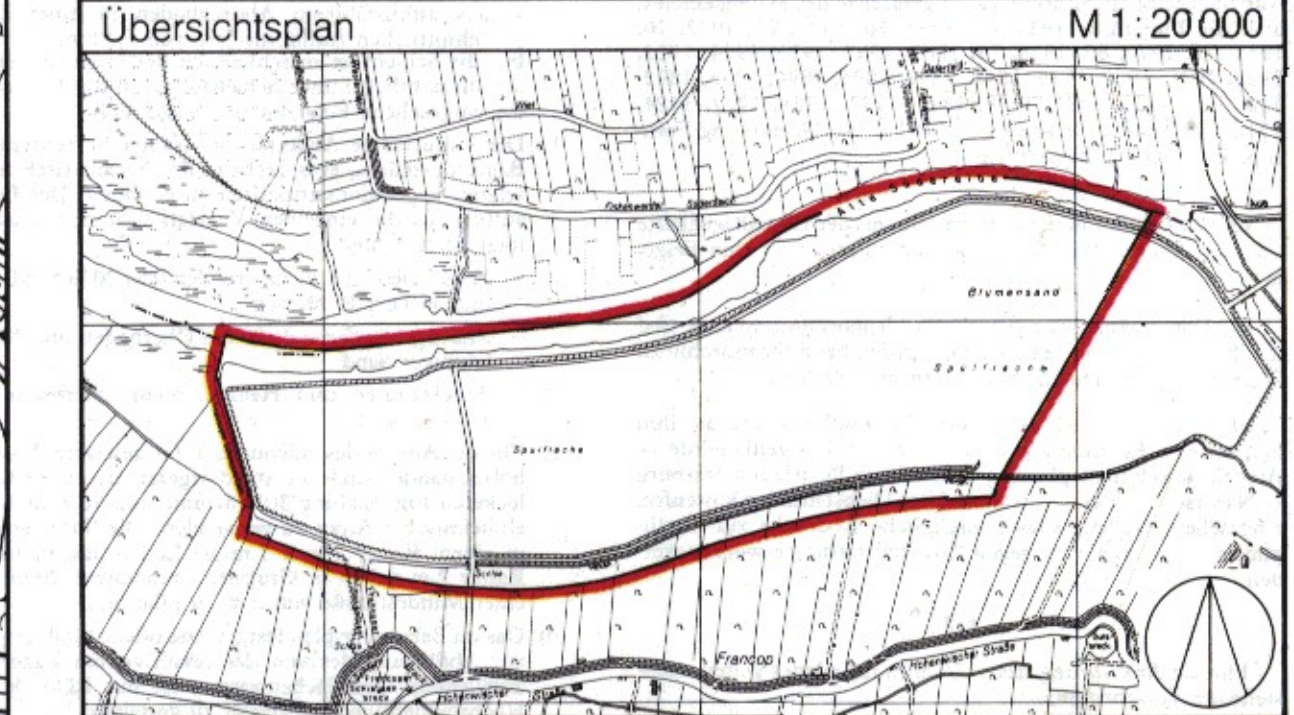
- ### III Kennzeichnung und Hinweise
- Fläche für Aufweitung und Ufergestaltung des Akengrabens
 - Fläche für Entschlickung

- ### Abdecksubstrat oberhalb Schlickdichtung
- Mischgehölzbestand
Oberboden +0,2m
lehmiger Sand
Wurzelsperre
Sand 1,0m
Schlickdichtung
 - Frischwiesen
Oberboden mit 20% Sand
Rohböden unterschiedl. Herkunft
Wurzelsperre
Sand 1,0m
Schlickdichtung
 - Trockenrasen und Heiden
Oberboden +0,05m
Sand 1,15m
Wurzelsperre
Sand 1,0m
Schlickdichtung

Anweisung Haken geben >10cm
gemäß Vertrags F44/Francoper San
und Umweltband v. 10.9.93

Gesetz siehe Rückseite

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes entspricht dem Stand vom Juni 1989.



Freie und Hansestadt Hamburg
 Grünordnungsplan
 Francop 5
 Festsetzungskarte
 Maßstab 1:2500
 Bezirk Harburg Ortsteil 719

- bäume zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
3. Die Dächer von Garagen sowie die Schutzdächer von Stellplätzen sind flächendeckend zu begrünen.
 4. Dachflächen von Gebäuden innerhalb der Gemeinbedarfs- und der Grünflächen, für die im Bebauungsplan eine Dachbegrünung vorgeschrieben ist, sind auf einem mindestens 0,2 m starken durchwurzelbaren Substrat flächendeckend zu begrünen.
 5. Flächen auf Tiefgaragen sind, sofern sie außerhalb der Baukörper liegen, mit einer mindestens 0,5 m starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen. Soweit nach Nummer 1 Bäume anzupflanzen sind, muß auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
 6. Eingeschossige Garagenanlagen mit Dachstellplätzen sind allseitig und im Dachbereich zu zwei Drittel mit Rankgerüsten zu umgeben und mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Garagen sind um 1 m unter Geländeoberkante abzusenken.
 7. Garagenwände sowie Gebäudewände, für die in der Festsetzungskarte eine Wandbegrünung vorgeschrieben ist, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 8. Die Bepflanzung der im Bebauungsplan festgesetzten Schutzanpflanzung auf dem Flurstück 241 ist so durchzuführen, daß ein Abstand der Pflanzen in der Reihe sowie zwischen den Reihen von 1 m eingehalten wird. Es sind 10 vom Hundert Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 vom Hundert Sträucher zu pflanzen.
 9. Für die in der Festsetzungskarte des Grünordnungsplanes sowie im Bebauungsplan festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Anzupflanzende Bäume, ausgenommen für Schutzanpflanzungen nach Nummer 8, müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
 10. Für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Baumreihen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 - (2) Zur Sicherung des Wasserhaushaltes werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:
 1. Der Ausbau der in der Festsetzungskarte dargestellten vorgesehenen Gewässer und die Umgestaltung des Burgwedelau Nebengrabens ist so vorzunehmen, daß durch unterschiedliche Böschungsneigungen der Gewässerränder, Aufweitungen des Gewässerquerschnitts mit Röhrich- und Sumpfbereichen, Staueinrichtungen als Voraussetzung für eine ganzjährige Wasserführung sowie vielfältige Bepflanzungen ein standortgerechtes, artenreiches Biotop entsteht sowie eine Rückhaltung und weitgehende Reinigung des Oberflächenwassers erreicht wird.
 2. Fahr- und Gehwege auf privaten Grundstücksflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
 3. Wege innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen sind mit wassergebundener Decke herzustellen.
 - (3) Im Plangebiet werden folgende besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:
 1. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume und Baumreihen unzulässig.
 2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
 3. Auf der Obstwiese, für die in der Festsetzungskarte ein Erhaltungsgebot vorgeschrieben ist, ist ein hochstämmiger Obstbaumbestand zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Wiese ist einmal im Jahr zu mähen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 1991.

Der Senat

Gesetz über den Grünordnungsplan Francop 5

Vom 2. Mai 1991

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Francop 5 für den Geltungsbereich zwischen der Alten Süderelbe, der Grenze des Hafengebietes, dem Hakengraben und dem Francoper Schleusenfleet (Bezirk Harburg, Ortsteil 719) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Alte Süderelbe (Bezirksgrenze), Westgrenze des Hafengebietes, über die Flurstücke 1934, 67, 1935, 70, 1933, 73, 1932, 76,

1931, 79, 1970, 82, 1926, 84, 1969, 1927, 1925, 1924, 1922, 1923, 1921, 1920, 1919, 1898, 1897, 1895, 1894, 1893, 1892, 128, 129, 1853, 1891, 1848, 1847, 1723, 1721, 1727, 1724, 1716, 1717 und 1728 sowie 150 bis 157 der Gemarkung Francop, Francoper Schleusenfleet.

(2) Der Grünordnungsplan besteht aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Umweltbehörde — Amt für Landschaftsplanung — und beim Bezirksamt Harburg — Naturschutzreferat — während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf Schlickfeldern, die nicht bearbeitet werden, sind Staubverwehungen durch Zwischenbegrünung und andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
 2. Der Schlick ist in Abhängigkeit von der technisch möglichen Aufhöhungsgeschwindigkeit und den zur Verfügung stehenden Einlagerungsmengen von Westen nach Osten einzulagern.
 3. Die im Bebauungsplan festgesetzte Begrünung der Außenflächen der die Schlickablagerung überragenden Randstützkörper ist unmittelbar nach deren abschnittsweiser Fertigstellung durchzuführen. Hierzu sind einheimische, erosionshemmende und immissionsmindernde Gehölze, überwiegend als Pionierholzarten, anzupflanzen und eine erosionshemmende und bodenaufschließende Krautschicht anzulegen.
 4. Für die Rekultivierung der Schlickablagerung oberhalb der Schlickdichtung und als Vorbereitung für die künftige Nutzung als extensive, ortsbezogene Parkanlage gilt:
 - a) Die Oberfläche abgeschlossener Teilbauabschnitte ist unmittelbar nach Fertigstellung zu rekultivieren. Dazu ist über der oberen Schlickdichtung eine Abdeckschicht aufzubringen. Diese Abdeckschicht ist herzustellen aus
 - einer etwa einen Meter starken, aus Sand bestehenden Drainschicht und Wurzelsperre,
 - einer speziellen Wurzelsperre und
 - aus kulturfähigem Abdeckboden in einer durchschnittlichen Auflagenstärke von 1,20 m.
- Für die Schicht ist ausschließlich Boden zu verwenden, der hinsichtlich seiner Schadstoffbelastung Risiken für die vorgesehene Folgenutzung ausschließt.
- b) Der kulturfähige Abdeckboden ist mit fortschreitender Baufertigstellung entsprechend den zeichnerisch festgesetzten Vegetationsstrukturen zu gestalten. Der Bodenaufbau für die einzelnen Vegetationseinheiten ist wie folgt herzurichten:
 - Frischwiese: 10 cm Oberboden (mit 20 % Sandanteil) und 110 cm Rohboden
 - Mischgehölzbestand: 20 cm Oberboden und 100 cm lehmiger Sand
 - Trockenrasen und Heiden: 5 cm Oberboden und 115 cm Sand.
 - c) Für die Anlage des zeichnerisch festgesetzten Mischgehölzbestandes sind zur standortgerechten, abgestuften, lockeren Entwicklung 30 % Bäume und 70 % Sträucher einheimischer Arten zu verwenden. Die Sträucher sind in einem Raster 1 m x 1 m als Loden, die Bäume im Raster 2 m x 2 m in Gruppen (mindestens 20 m²) mit einer Mindestgröße von 2 m zu pflanzen.
 - d) Das im Bebauungsplan festgesetzte offene Grabensystem zur Abführung des von der rekultivierten Lagerstätte anfallenden Oberflächenwassers ist mit Röhricht und Hochstaudenfluren naturhaft zu gestalten.
 - e) Wegebefestigungen sind aus mindestens 70 % wasser- und luftdurchlässigem Material herzustellen.
5. Innerhalb der zeichnerisch gekennzeichneten Fläche zur Aufweitung und Ufergestaltung des Hakengrabens sind im Abfluszbereich der Kaltluft vom Hügel, durch Verbreiterung des Grabens nach Süden hin, offene Wasserflächen zu schaffen. Gleichzeitig ist die Uferlinie zu verlängern und naturnah herzurichten.
 6. Die zeichnerisch festgesetzte Abflachung des Südufers der Alten Süderelbe ist mit einer Neigung von maximal 1:10 wiederherzustellen. Dabei sind Schlickablagerungen aus der früheren Spülfeldnutzung, soweit erforderlich, zu räumen und schadlos abzulagern. Der Wassersaum ist naturnah, vorwiegend durch Anpflanzung von Röhricht, herzurichten.
 7. Soweit für Brücken, Stege und Wasserbauwerke Holz als Baumaterial eingesetzt wird, sind aus landschaftsgestalterischen Gründen insbesondere einheimische Holzarten zu verwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 1991.

Der Senat